

eines Krieges gelten für den ständig neutralen Staat und die kriegführenden Seiten die allgemeinen Regeln der Haager Abkommen über die N. Die durch ein völkerrechtliches Abkommen begründete ständige N. verpflichtet die Partner des Abkommens, die Unantastbarkeit des ständig neutralen Staates nicht zu verletzen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt ein völkerrechtliches Delikt dar und berechtigt zu Sanktionen (Zwangsmaßnahmen) gegen den Verletzer. Falls das Abkommen über die ständige N. Garantien enthält, sind die Garantiemächte verpflichtet, alle zur Gewährleistung der ständigen N. erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die ständige N. von Österreich, Kambodscha und Laos festgelegt. Die Schweiz hat bereits seit 1815 den Status der ständigen N. 3. Positive (aktive) N.: außenpolitisches Prinzip der Mehrzahl der im Ergebnis des Zusammenbruchs des imperialistischen Kolonialsystems gebildeten afro-asiatischen Nationalstaaten (auch als Nichtpaktgebundenheit bezeichnet).

Nichtangriff -> *Gewaltverbot*, -> *Nichteinmischung*

nichtantagonistischer Widerspruch

->• *Einheit und „Kampf der Gegensätze*

Nichteinmischung: eines der wichtigsten Grundprinzipien (Art. 2 Ziff. 7 der UNO-Charta) des heute geltenden demokratischen -> *Völkerrechts*, das in engstem Zusammenhang mit dem -> *Gewaltverbot* (Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta), dem Prinzip der Gleichberechtigung und dem -> *Selbstbestimmungsrecht der Völker* (Art. 1 Ziff. 2) und dem Prin-

zip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1) steht. Es verbietet jedem Staat und jeder Staatengruppe, sich - in welcher Form auch immer - in Angelegenheiten einzumischen, die der alleinigen Zuständigkeit eines anderen Staates unterliegen. Die Achtung des Prinzips der N. in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist eine notwendige Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens, für die Verwirklichung der -> *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung. Nachdem bereits in der Charta der -> *Organisation der Vereinten Nationen* das Prinzip der N. und des Interventionsverbots festgelegt worden war, bildete die von der XX. Tagung der UNO-Vollversammlung gefaßte Resolution Nr. 2131 vom 21.12.1965 über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität einen besonderen Markstein im Kampf der sozialistischen u. a. nichtimperialistischen Staaten um die Durchsetzung dieses Prinzips. Diese Resolution geht davon aus, daß die bewaffnete Einmischung gleichbedeutend mit Aggression ist und daß die Verletzung des N.sprinzips eine ernste Gefahr für den Bestand des Friedens darstellen kann. Sie verbindet das Prinzip der N. mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Ohne Wahrung des Prinzips der N. ist eine Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nicht möglich; eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes ist zugleich eine Verletzung des N.sprinzips. In der „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen